

Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2017

5337

Kantonsspital Winterthur AG; Genehmigung der Statuten

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2017,

beschliesst:

I. Die Statuten für die Kantonsspital Winterthur AG vom 22. März 2017 werden genehmigt.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Statuten in den Art. 3, 4 und 5 mit den auf den Gründungszeitpunkt ermittelten Werten und Angaben zu ergänzen.

III. Mitteilung an den Spitalrat des Kantonsspitals Winterthur und den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage und Auftrag

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2016 dem Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG (GKSW) zugestimmt (Vorlage 5153). Gegen diesen Entscheid wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Die Volksabstimmung über das Gesetz ist für den 21. Mai 2017 vorgesehen.

Das GKSW regelt das Vorgehen zur Gründung der künftigen Kantonsspital Winterthur AG (KSW AG) und die wesentlichen Eckwerte. Gemäss § 8 Abs. 1 GKSW verfasst der Regierungsrat die ersten Statuten der Aktiengesellschaft und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung

vor. Das Gesetz bestimmt weiter die in die Statuten aufzunehmenden Regelungen zum Zweck der Gesellschaft und zu den personalrechtlichen Rahmenbedingungen für das zum Zeitpunkt der Umwandlung bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonsspital Winterthur» angestellte Personal (§ 8 Abs. 2 GKSJ).

Mit der Umwandlung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt KSW in die KSW AG ändert sich das Verhältnis zwischen Kanton und Spital grundlegend. An die Stelle der bisherigen Steuerung des Spitals tritt die Beteiligungssteuerung mit folgenden Instrumenten:

- Das GKSJ regelt den Prozess der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Gesellschaft und damit in eine Beteiligung des Kantons und legt die kantonsseitigen Aufgaben und Pflichten für die künftige Steuerung der Beteiligung fest.
- Die Eigentümerstrategie ist das Instrument zur Durchsetzung der Interessen des Kantons als Besitzer der Gesellschaft. Sie beschreibt die strategischen Ziele des Kantons für die KSW AG und macht Vorgaben zu Personal, Leistungserbringung, Kooperationen und Infrastruktur. Sie setzt finanzielle Ziele und regelt das Beteiligungscontrolling. Weiter sind die Rahmenbedingungen für allfällige Veräusserungen enthalten.
- Die Statuten definieren die Grundordnung der Gesellschaft wie Name und Aktienkapital. Weiter regeln sie das Zusammenspiel der Organe.

2. Statuten der KSW AG

Die Statuten einer Aktiengesellschaft bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt (Art. 626 OR [SR 220]) umfasst Bestimmungen über die Firma, den Sitz und den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen, die Anzahl, den Nennwert und die Art der Aktien, die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Organe für die Verwaltung und die Revision. Die Statuten enthalten zudem Vorgaben über die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. Sie können darüber hinaus weitere Bestimmungen enthalten, die für die jeweilige Aktiengesellschaft zweckmässig erscheinen.

Die vorliegenden Statuten der KSW AG orientieren sich an den Musterstatuten des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich. Sie enthalten zusätzlich spezifische Artikel zum Vorgehen bei der Umwandlung der heutigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine

Aktiengesellschaft (Einbringen der Immobilien) sowie die vom GKSW geforderte Übergangsregelung für das Personal. Die Statuten der KSW AG decken sich im Wesentlichen mit den Statuten, die für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG erstellt wurden. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich hat diese Statuten auf Vollständigkeit und Gesetzmässigkeit vorgeprüft.

2.1 Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft (Art. 1 und 2)

Unter diesem Titel werden die Festlegungen gemäss § 1 (Firma und Sitz) und § 8 (Zweck) GKSW statutarisch verankert.

2.2 Kapital (Art. 3–8)

Für die KSW AG ist ausschliesslich stimmberechtigtes Aktienkapital vorgesehen (Art. 3). Auf die Möglichkeit zur Schaffung von stimmrechtslosem Aktienkapital (Partizipationskapital) wird verzichtet. Die Aktien sollen vollständig liberiert werden.

Bei der Umwandlung der selbstständigen Anstalt in eine Aktiengesellschaft entspricht das Aktienkapital zunächst dem Eigenkapital der Anstalt (Art. 3). Unmittelbar nach der Umwandlung wird das Aktienkapital durch das Einbringen von Bauten und Anlagen erhöht. Es gilt dabei sicherzustellen, dass dem Kanton bei der Umwandlung kein finanzieller Schaden entsteht und die KSW AG mit ausreichend Kapital ausgestattet wird, ohne ihr einen Wettbewerbsvorteil durch übermässige Kapitalisierung zu verschaffen. Die Bauten und Anlagen werden daher nur soweit ins Eigenkapital eingebracht, bis die gewünschte Eigenkapitalquote erreicht ist; dieser Vorgang stellt eine Sacheinlage des Eigentümers dar (Art. 4). Der Rest der Werte wird der KSW AG gegen ein Darlehen übergeben. Diese Sachübernahme ist in Art. 5 der Statuten vermerkt.

Auf den Umwandlungszeitpunkt müssen die Statuten bezüglich der Höhe des Aktienkapitals und dessen Stückelung (Art. 3) vervollständigt werden. Zudem sind die Werte und weiteren Angaben zur Sacheinlage (Art. 4) und zur Sachübernahme (Art. 5) einzufügen. Diese Informationen ergeben sich in erster Linie aus dem dannzumaligen Wert des in die Gesellschaft überführten Vermögens und können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend bemessen werden. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, diese Ergänzungen vorzunehmen.

Vorgesehen sind ausschliesslich Namenaktien. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Eigentümerinnen und Eigentümer bekannt und im Aktienbuch eingetragen sind. Damit kann der Kreis der Aktionärinnen und Aktionäre jederzeit nachvollzogen werden. Von der Möglichkeit, Stimmrechtsaktien oder Vorzugsaktien vorzusehen, wird nicht Gebrauch gemacht. So sind die Rechte und Pflichten des Aktionariats einfach und klar geregelt.

Die Bestimmungen über die Ausstellung und Übertragung von Aktien (Art. 6 und 7) orientieren sich an den Empfehlungen des Handelsregisteramtes. Die Übertragung von Namenaktien unterliegt bestimmten Einschränkungen zum Schutz des Gesellschaftszweckes und zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Alle Aktionärinnen und Aktionäre der KSW AG werden im Aktienbuch eingetragen (Art. 8).

2.3 Organisation der Gesellschaft (Art. 7–25)

Über die üblichen Bestimmungen zur Generalversammlung hin- ausgehend legen die vorliegenden Statuten fest, dass die Generalversammlung das Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie den jährlichen Bericht über die dem Verwaltungsrat ausgerichteten Entschädigungen genehmigen muss (Art. 10 lit. f).

Die Bestimmungen über den Verwaltungsrat (Art. 17–23) sind ebenfalls kurz und knapp gehalten. Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird auf mindestens fünf, höchstens aber neun festgelegt (Art. 17). So ist gewährleistet, dass die Führung des Spitalbetriebs stets auf einer angemessenen Grundlage steht. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung bestimmt (Art. 18 Abs. 1); im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Bestimmungen über die Revisionsstelle (Art. 24 und 25) enthalten die üblichen Regelungen.

2.4 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung (Art. 26–28)

Die Ausführungen enthalten vor allem technische Verfahrensvorgaben entsprechend den Empfehlungen des Handelsregisteramtes. Zusätzlich aufgenommen wurde eine Bestimmung, wonach das Vermögen der Gesellschaft seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden darf (Art. 28 Abs. 2).

2.5 Auflösung, Liquidation, Publikationsorgane (Art. 29 und 30)

Hier handelt es sich um Standardbestimmungen entsprechend der Vorlage des Handelsregisteramtes, gestützt auf die Vorgaben des OR.

2.6 Übergangsbestimmung (Art. 31)

Die Übergangsbestimmung betrifft das Personal und entspricht der Vorgabe in § 8 Abs. 2 GKSWS.

3. Genehmigung durch den Kantonsrat und weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Statuten der KSW AG durch den Kantonsrat werden diese vom designierten Verwaltungsrat der künftigen KSW AG zusammen mit den übrigen erforderlichen Belegen dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich vorgelegt. Das Handelsregisteramt prüft die Statuten und die weiteren Belege auf Vollständigkeit und Gesetzmässigkeit, bevor es der Umwandlung zustimmt und die KSW AG ins Handelsregister einträgt.

Künftige Änderungen der Statuten benötigen einen Beschluss der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der Aktiennennwerte (Art. 15 Abs. 6 der Statuten).

Dieser Antrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum GKSWS anlässlich der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017.

Statuten der Kantonsspital Winterthur AG

(vom 22. März 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es werden folgende Statuten erlassen:

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Firma und Sitz **Art. 1** Unter der Firma «Kantonsspital Winterthur AG» besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Winterthur.

Zweck **Art. 2** ¹ Die Gesellschaft betreibt ein Spital, das akutsomatische Behandlungsleistungen für die Bevölkerung insbesondere der Stadt und der Region Winterthur erbringt. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere medizinische Dienstleistungen regional oder überregional erbringen.

² Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

³ Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

⁴ Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

Aktienkapital **Art. 3** ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF [*Betrag*] (*Betrag in Worten* Schweizerfranken) und ist eingeteilt in [*Anzahl*] auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1000 (tausend Schweizerfranken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Sacheinlage **Art. 4** Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom [*Datum*] vom Kanton Zürich die auf den Grundstücken [Grundbuch Winterthur: Stadtquartier: Winterthur-Stadt, *Katastrernummern*] stehenden Bauten und Anlagen im Baurecht gemäss Sacheinlagevertrag vom

[Datum] im Wert von CHF [Betrag] (Betrag in Worten Schweizerfranken) zu Eigentum, wofür dem Sacheinleger Kanton Zürich [Anzahl] als voll liberiert geltende vinkulierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1000 (tausend Schweizerfranken) nominal ausgegeben werden.

Art. 5 Die Gesellschaft übernimmt im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung vom [Datum] gemäss Kaufvertrag vom [Datum] vom Kanton Zürich die auf den Grundstücken [Grundbuch Winterthur: Stadtquartier: Winterthur-Stadt, Katasternummern] stehenden Bauten und Anlagen im Baurecht im Wert und zum Preis von CHF [Betrag] (Betrag in Worten Schweizerfranken) zu Eigentum. Sachübernahme

Art. 6 ¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich. Aktien

² Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

³ Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit bei unverändert bleibendem Aktienkapital Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei Letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 7 ¹ Die Übertragung von Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Übertragungsbeschränkung

² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

³ Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, überdies verweigern, wenn

- a. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt,
- b. die Gesellschaft hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt.

⁴ Als wichtiger Grund gilt:

- a. wenn es sich beim Erwerber oder bei einer ihm nahestehenden Person um einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft handelt, sei es, dass er das Konkurrenzunternehmen betreibt, daran beteiligt ist oder dort angestellt ist,
- b. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter,
- c. die Gefährdung der Weiterverfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten,
- d. die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

⁵ Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zum Eintrag ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Aktienbuch

Art. 8 ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9 Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

Aufgaben und Befugnisse

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates,
- c. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- f. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat ausgerichteten Entschädigungen,
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Art. 11 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.

³ Der Verwaltungsrat beruft eine ausserordentliche Generalversammlung überdies ein, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Begehrens ein.

- Einberufung**
- Art. 12** ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch geschriebenen Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen.
- ³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.
- ⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung auszuführen.
- ⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.
- Universalversammlung**
- Art. 13** ¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- ² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.
- Stimmrecht und Vertretung**
- Art. 14** ¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.
- ² Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.
- ³ Juristische Personen, die Aktionäre sind, können sich an der Generalversammlung je durch ihren allfälligen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch eine andere von ihnen bezeichnete Person vertreten lassen.
- Beschlussfassung**
- Art. 15** ¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung beschliessen.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme von Anträgen auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle aufgrund eines Begehrens eines Aktionärs.

⁶ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die einfache Mehrheit der Aktiennennwerte benötigt, ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Gesellschaftszweckes,
- b. die Einführung von Stimmrechtsaktien,
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien,
- d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung,
- e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
- f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts,
- g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
- h. die Auflösung der Gesellschaft.

⁷ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Art. 16 ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Vorsitz und
Protokoll

² Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B. Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung	<p>Art. 17 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>
Konstituierung	<p>Art. 18 ¹ Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.</p>
Vertretung	<p>Art. 19 Die Befugnisse der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richten sich nach dem Gesetz und dem Eintrag im Handelsregister.</p>
Sitzung, Protokoll	<p>Art. 20 ¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.</p> <p>² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.</p> <p>³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 21 ¹ Beschlüsse werden, andere Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft vorbehalten, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.</p> <p>³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.</p>
Recht auf Auskunft und Einsicht	<p>Art. 22 ¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p>

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 23 ¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Aufgaben und
Befugnisse

² Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b. Festlegung der Richtlinien für die Unternehmenspolitik,
- c. Festlegung der Organisation,
- d. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,
- e. Erstellung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie des jährlichen Berichts an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat ausgerichteten Entschädigungen,
- f. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- g. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- h. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- i. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und über daraus folgende Statutenänderungen,

- j. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen, Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
- k. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- l. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

³ Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C. Die Revisionsstelle

Zusammensetzung

Art. 24 ¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Prüfungs- und Berichterstattungspflicht, besondere Aufgaben

Art. 25 ¹ Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

Geschäftsjahr

Art. 26 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungswesen

Art. 27 ¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

Art. 28 ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

Gewinnverteilung,
Vermögensverwendung

² Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 29 ¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Auflösung und
Liquidation

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

³ Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

VI. Publikationsorgane

Art. 30 ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionäre.

VII. Übergangsbestimmung

Personal

Art. 31 Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zweier Jahre nach der Umwandlung nicht zu Ungunsten der Personen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonsspital Winterthur» angestellt gewesen sind, verändert werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi